



Teilnahme von muslimischen Schülerinnen am Schwimmunterricht

Muslimische Schülerinnen können vom Schwimmunterricht nicht befreit werden.

Das **OVG Münster** hat dies in zwei Entscheidungen geregelt.

Auch strenggläubigen muslimischen Schülerinnen ist das Tragen einer den islamischen Bekleidungsvorschriften entsprechenden Schwimmkleidung in aller Regel zumutbar und damit die Teilnahme am normalen Schwimmunterricht. Mädchen und Jungen müssen dafür nicht getrennt unterrichtet werden.

Seit einigen Jahren gibt es taugliche Bade- und Schwimmbekleidung für muslimische Mädchen und Frauen, z.B. einen Badeanzug mit hoch geschlossenem Kragen und festsitzender Kopfbedeckung (**sog. Burkini**). Das OVG sieht im Tragen derartiger Schwimmbekleidung eine Möglichkeit, dass auch strenggläubige muslimische Schülerinnen am gemischten Schwimmunterricht teilnehmen und deshalb die Befreiung vom Schwimmunterricht nicht erteilt werden kann.

Teilnahme von muslimischen Schülerinnen am Schwimmunterricht

Ich habe/Wir haben das Schreiben zur Teilnahme am Schwimmunterricht (evtl. mit einer entsprechenden Schwimmbekleidung) zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten